



-
42. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird
43. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird
44. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
45. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert wird
46. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
47. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird
48. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Parkabgabegesetz 1997 geändert wird
49. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geändert wird
50. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz geändert wird
-

42. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 113/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 6 des § 15 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2002“ ersetzt.

2. Im § 23 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2002“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 28 hat die lit. n zu lauten:

„n) die Vergabe von Subventionen von mehr als 3.000,- Euro bis höchstens 10.000,- Euro je Einzelfall und Haushaltsjahr;“

4. Im Abs. 2 des § 28 wird in der lit. r das Zitat „nach § 21 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 21 der Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 29 werden im ersten Satz nach den Worten „mit Ausnahme von Personalangelegenheiten“ die Worte „und von jenen Angelegenheiten, die dem

Stadtsenat vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 erster Satz übertragen worden sind“ eingefügt.

6. Im Abs. 3 des § 30 werden im vierten Satz nach den Worten „mit Ausnahme von Personalangelegenheiten“ die Worte „und von jenen Angelegenheiten, die dem Verwaltungsausschuss vom Gemeinderat nach § 18 Abs. 2 oder 3 übertragen worden sind“ eingefügt.

7. Im Abs. 2 des § 31 wird in der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) die Vergabe von Subventionen bis zu einer Höhe von 3.000,- Euro je Einzelfall und Haushaltsjahr.“

8. Im § 64 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 74 hat die lit. c zu lauten:

„c) der Unternehmungen,

1. an denen die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 v. H. des Kapitals beteiligt ist oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die

Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen nach dem ersten und zweiten Satz vorliegen;

2. für die die Stadt die Verpflichtung zur Deckung des Abganges im Ausmaß von wenigstens 25 v. H. übernommen hat;“

10. Im Abs. 1 des § 74d wird am Ende der lit. d das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

11. Im Abs. 1 des § 74d wird in der lit. e der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) erforderlichenfalls geeignete Sachverständige beizuziehen. Die Sachverständigen sind, sofern sie nicht bereits allgemein gerichtlich beeedet sind, vom Bürgermeister zu beeeden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Kontrollabteilung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet, sofern sie nicht vom Bürgermeister auf Ersuchen eines Gerichtes von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurden.“

12. Im Abs. 1 des § 74e wird im ersten Satz nach dem Wort „Stelle“ der Klammerausdruck „(dem Rechtsträger oder der Unternehmung)“ eingefügt.

13. Der Abs. 2 des § 74f hat zu lauten:

„(2) Der Kontrollausschuss hat dem Gemeinderat
a) über das Ergebnis seiner Prüfungen nach Abs. 1 lit. a unverzüglich und

b) über die Behandlung der Prüfberichte der Kontrollabteilung nach Abs. 1 lit. b innerhalb von sechs Monaten nach deren Einlangen zu berichten.“

14. Im Abs. 1 des § 83 wird im zweiten Satz das Zitat „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53“ durch das Zitat „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

43. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 81 wird aufgehoben.

2. Im Abs. 2 des § 105 wird im dritten Satz das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 137/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2001“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 135 hat der zweite Satz zu lauten:

„Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v. H. zu entsenden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

44 • Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 3 Z. 1 bis 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2001,“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 Z. 1 bis 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102,“ ersetzt.

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

(2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(3) Betriebliche Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

(4) Baurestmassen sind die in der Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, genannten Abfälle, sofern sie bei Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfallen.

(5) Öffentlich ist eine Behandlungsanlage oder Deponie, deren Standort und Einzugsbereich nach § 5 Abs. 3 lit. c festgelegt sind.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Grundsätze für die Abfallwirtschaft

(1) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:

a) die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung);

b) Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung);

c) nach Maßgabe der lit. b nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).

(2) Abfälle sind so zu behandeln, dass

a) die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und unzumutbare Belästigungen von Menschen nicht bewirkt werden,

b) keine Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden,

c) die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden nicht beeinträchtigt wird,

d) die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt wird,

e) keine Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden,

f) nicht Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden,

g) das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern nicht begünstigt werden,

h) die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird,

i) das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird.“

4. Im Abs. 1 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBL. Nr. 10, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach § 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 des § 5 wird das Wort „Entsorgungsbe-
reiche“ durch das Wort „Einzugsbereiche“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 5 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) unter Berücksichtigung der diesbezüglichen bundesrechtlichen Vorschriften die Systeme zur Durchführung der Sammlung der getrennt zu sammelnden Abfälle, insbesondere die Systeme für die Sammlung solcher Abfälle, die dem Hausmüll zuzuordnen sind, in den Gemeinden und die Abfuhr zu geeigneten Abfallbehandlern,

c) die zur geordneten Beseitigung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme von Bodenaushub und Baurestmassen, erforderlichen öffentlichen Behand-

lungsanlagen und öffentlichen Deponien sowie unter Bedachtnahme auf die Arten und Mengen der anfallenden Abfälle, auf die Anzahl der Einwohner und der Betriebe und auf die verkehrstechnischen Verhältnisse die Standortbereiche und die Einzugsbereiche dieser Anlagen,“

7. Im Abs. 4 des § 5 wird im ersten Satz das Zitat „des § 11 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997“ durch das Zitat „des § 9 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ ersetzt.

8. Im Abs. 6 des § 5 wird das Zitat „des § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997“ durch das Zitat „des § 35 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001“ ersetzt.

9. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Vorsorge für Behandlungsanlagen und Deponien

(1) Das Land Tirol hat für die Errichtung und den Betrieb der nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien zu sorgen.

(2) Sofern das Land Tirol die Anlagen im Sinne des Abs. 1 nicht selbst errichtet und betreibt, hat es die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen durch zivilrechtliche Verträge mit anderen geeigneten Rechtspersonen sicherzustellen. In solchen Verträgen sind die Arten der Abfälle, für die die Anlage bestimmt ist, und deren Einzugsbereich festzulegen.

(3) Die Verpflichtung des Landes Tirol nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht für öffentliche Behandlungsanlagen, die der Erfüllung der Anforderungen an die Abfallqualität nach § 5 Z. 7 der Deponieverordnung dienen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach deren Festlegung nach § 5 Abs. 3 lit. c und d im Abfallwirtschaftskonzept die Stadt Innsbruck oder Gemeindeverbände einen nach den Materiengesetzen vollständigen Antrag samt den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Abfallbehörde einbringen.“

10. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Sammlung und Abfuhr von betrieblichen Abfällen

(1) Die Erzeuger von betrieblichen Abfällen haben die nach § 10 Abs. 1 der Abfuhrpflicht unterliegenden betrieblichen Abfälle so zu sammeln und so rechtzeitig zu einer für die betreffende Art von Abfällen geeigneten Behandlungsanlage oder Deponie abzuführen, dass Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 vermieden

werden. Nicht verwertbare betriebliche Abfälle, mit Ausnahme von Bodenaushub und Baurestmassen, sind in Abhängigkeit von ihrem Entstehungsort zu der nach § 5 Abs. 3 lit. c festgelegten öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie abzuführen.

(2) Die Erzeuger von betrieblichen Abfällen haben dafür zu sorgen, dass jene Abfälle, die zum Zweck ihrer Verwertung oder ihrer gesonderten Behandlung oder Ablagerung getrennt zu sammeln sind, getrennt gesammelt und einer entsprechenden Verwertung zugeführt oder zu einer entsprechenden Behandlungsanlage oder Deponie verbracht werden.“

11. Im Abs. 2 des § 13 wird das Wort „Betriebsinhaber“ durch die Wortfolge „Erzeuger von betrieblichen Abfällen“ ersetzt.

12. In den §§ 14 Abs. 2 lit. c, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Entsorgungsbereich“ durch das Wort „Einzugsbereich“ ersetzt.

13. Die §§ 16 bis 21 a werden aufgehoben.

14. Die Abs. 2 bis 6 des § 22 werden aufgehoben. Im Abs. 1 des § 22 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen.

15. § 24 wird aufgehoben.

16. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

Auflassung von öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien

Können erforderliche Aufträge nach § 51 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dem Inhaber einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie nicht auferlegt werden, so sind diese Maßnahmen unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Ersatzansprüche vom Land Tirol vorzunehmen. Dies gilt nicht für öffentliche Behandlungsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 3.“

17. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Enteignet werden kann

a) für die Errichtung und die Erweiterung von öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien, die nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlich sind, sowie für den Bau von Zufahrtsstraßen zu solchen Anlagen und sonstigen erforderlichen Nebenanlagen (insbesondere Rohrleitungen),

b) für den Erwerb des Eigentums durch das Land Tirol an einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie, sofern die Anlage zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung in Tirol erforderlich ist.“

18. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) als Abfallsammler (Übernehmer) die der Abfuhrpflicht nach § 10 unterliegenden Abfälle nicht zu der öffentlichen Behandlungsanlage oder öffentlichen Deponie des nach § 5 Abs. 3 festgelegten Einzugsbereiches verbringt oder

b) den Betriebspflichten nach § 22 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Wer

a) als Eigentümer eines Grundstückes bzw. als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 Abs. 3 erster Satz nicht nachkommt,

b) als Erzeuger von betrieblichen Abfällen den Verpflichtungen nach § 12 nicht nachkommt,

c) als Eigentümer eines Grundstückes bzw. als sonst hierüber Verfügungsberechtigter nicht dafür sorgt, dass der auf dem Grundstück anfallende Sperrmüll entsprechend den diesbezüglichen Festlegungen in der Müllabfuhrordnung zur Abholung bereit gehalten wird,

d) den Vorschriften der Müllabfuhrordnung über die Verwendung und die Reinigung der Müllbehälter zuwiderhandelt,

e) beim Durchsuchen von Müllbehältern, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereit gehalten werden, den Aufstellungsort verunreinigt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer anderen Verwaltungsübertretung erfüllt, oder

f) trotz Aufforderung nach § 23 Abs. 6 keinen Antrag im Sinne des § 23 Abs. 2 einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.600,- Euro zu bestrafen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Fall des Abs. 1 lit. a gilt als Tatort der Sitz des Unternehmens, sofern kein Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, die Niederlassung des Unternehmens oder, sofern auch keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist, der Ort der Abfallübernahme.

(6) Im Fall des Abs. 2 lit. b gilt jener Ort, an dem die betrieblichen Abfälle entstehen, als Tatort.

(7) Die Geldstrafen fließen dem Land Tirol für Zwecke der Abfallwirtschaft zu.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person, die eine Verwaltungsübertretung nach den Abs. 1 und 2 begangen hat, unabhängig von ihrer Bestrafung oder ihrer allfälligen Schadenersatzpflicht aufzutragen, den durch die strafbare Handlung herbeigeführten Zustand so weit wie möglich zu beseitigen.“

19. Im Abs. 2 des § 28 wird im ersten Satz das Wort „Entsorgung“ durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.

20. Im § 29 wird das Zitat „und § 18 Abs. 4“ aufgehoben.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 9 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 9 tritt mit 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(3) § 25 Abs. 3 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist auf bestehende Bewilligungen nach § 16 Abs. 3 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes weiterhin anzuwenden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

45. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL. Nr. 32/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) mit beratender Stimme:

1. drei Vertreter der katholischen Kirche und ein Vertreter der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses,

2. der Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates,

3. die Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates und die mit Schulaufsichtsfunktionen betrauten Lehrer mit Ausnahme der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände,

4. der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt),

5. der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Pflichtschulen zuständigen Abteilung,

6. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer,

7. der Vorsitzende der Landesschülervertretung.“

2. Im Abs. 1 des § 4 wird im ersten Satz das Zitat „gemäß § 1 lit. b Z. 3“ durch das Zitat „gemäß § 1 lit. b Z. 6“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Vertretung der im § 1 lit. b Z. 2, 3, 4, 5 und 7 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.“

4. In der lit. c des § 6 hat die Z. 3 zu lauten:

„3. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer.“

5. Im Abs. 1 des § 12 werden im zweiten Satz die Worte „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Der IV. Abschnitt hat zu lauten:

„IV. ABSCHNITT Schlussbestimmung

§ 21

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon-zur Nedden

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
van Staa

46. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBL. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen (Kuranstalten);“

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als lit. d angefügt:

„d) die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH nach dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002.“

3. Im Abs. 3 des § 3 hat der dritte Satz zu lauten:

„Weiters ist eine Äußerung des Landeshauptmannes einzuholen, in der er zum Ansuchen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.“

4. Im Abs. 2 des § 3a wird in der lit. a im zweiten Satz das Zitat „im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes, LGBL. Nr. 24/1997,“ durch das Zitat „im Sinne des Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfondsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 63,“ ersetzt.

5. Im Abs. 7 des § 12a werden die lit. g und h durch folgende lit. g bis j ersetzt:

„g) einem Patientenvertreter,

h) einem Vertreter der organisierten Behinderten,

i) einem Vertreter der organisierten chronisch Kranken und

j) einer weiteren, nicht unter die lit. a bis i fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in einer Krankenanstalt betraut ist oder die sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.“

6. Nach § 31a wird folgende Bestimmung als § 31b eingefügt:

„§ 31b

Arzneimittelkommission

(1) Die Träger der Krankenanstalten haben hinsichtlich der Auswahl und des Einsatzes von Arzneimitteln Arzneimittelkommissionen einzurichten. Eine Arzneimittelkommission kann auch für mehrere Krankenanstalten eingerichtet werden.

(2) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) das Erstellen einer Liste der Arzneimittel, die in der Krankenanstalt Anwendung finden (Arzneimittelliste); bei sachlicher Rechtfertigung kann im Hinblick auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot der Krankenanstalt eine Einschränkung der Arzneimittelliste auf Arzneimittel bestimmter Indikationsgruppen bzw. Wirkstoffgruppen vorgenommen werden;

b) die Anpassung der Arzneimittelliste;

c) die Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln;

d) die Analyse der Abweichungen von der Arzneimittelliste (Abs. 5).

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Arzneimittelkommission insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Für die Anwendung der Arzneimittel ist ausschließlich der Gesundheitszustand der Pfleglinge maßgeblich.

b) Die Auswahl und Anwendung der Arzneimittel darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft erfolgen.

c) Die Erstellung der Arzneimittelliste hat unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot so zu erfolgen, dass die gebotene Versorgung der Pfleglinge mit Arzneimitteln sichergestellt ist.

d) In einer Krankenanstalt, die ganz oder teilweise der Forschung und Lehre einer Medizinischen Fakultät dient, ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass diese ihre Aufgaben auf dem Gebiet der universitären Forschung und Lehre uneingeschränkt erfüllen kann.

(4) Bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung und den Umgang mit Arzneimitteln ist neben den Grundsätzen nach Abs. 3 auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen und insbesondere zu berücksichtigen, dass

a) von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das ökonomisch günstigste gewählt wird;

b) gegebenenfalls statt der Verordnung von Arzneimitteln überhaupt andere, z. B. therapeutisch gleichwertige, Maßnahmen, die zweckmäßiger und wirtschaftlicher sind, ergriffen werden;

c) bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das im Falle einer entgeltlichen Beschaffung ökonomisch günstigste gewählt und, wenn medizinisch vertretbar, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebene Heilmittelverzeichnis und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise berücksichtigt werden;

d) bei der Auswahl der Arzneimittel pro Wirkstoff und Darreichungsform, soweit möglich, nur eine Arzneimittelspezialität in die Arzneimittelliste aufgenommen wird;

e) vor der Aufnahme in die Arzneimittelliste eine Kosten- Nutzen-Bewertung durchgeführt wird;

f) für den Einsatz kostenintensiver Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittelliste enthalten sind, besondere Anforderungsbedingungen festgelegt werden.

(5) Die Träger der Krankenanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass die in der Arzneimittelliste enthaltenen Arzneimittel in der Krankenanstalt Anwendung finden und dass bei Abweichung von der Arzneimittelliste im Einzelfall die medizinische Notwendigkeit dieser Abweichung der Arzneimittelkommission nachträglich zur Kenntnis gebracht und begründet wird.

(6) Die Zusammensetzung der Arzneimittelkommission hat sich nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot der Krankenanstalt zu richten. Der Arzneimittelkommission haben jedenfalls der ärztliche Leiter der Krankenanstalt, der Leiter der Anstaltsapotheke, ein Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie, ein Arzt der Tiroler Gebietskrankenkasse als Vertreter der Sozialversicherungsträger sowie weitere Fachärzte der hauptsächlich in Betracht kommenden medizinischen Sonderfächer anzugehören. Sofern keine Anstaltsapotheke betrieben wird, hat der Arzneimittelkommission ein Apotheker der Lieferapotheke anzugehören, wenn diese die Aufgaben nach § 32 Abs. 5 wahrnimmt, ansonsten der bestellte Konsiliarapotheker.

(7) Die Mitglieder der Arzneimittelkommission haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende hat die Arzneimittelkommission nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einzuberufen.

Die Arzneimittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende und ein Apotheker, anwesend ist. Die Arzneimittelkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung der Arzneimittelkommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird eine Anstaltsapotheke betrieben, so hat sich die Arzneimittelkommission zur Besorgung ihrer Geschäfte der Anstaltsapotheke zu bedienen.

(8) Die Arzneimittelkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese hat unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 insbesondere Regelungen über die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung der Sitzungen, die Beschlussfassung und die Aufnahme von Niederschriften zu enthalten. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) die Namen der anwesenden Mitglieder und die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder,

b) den Ort und den Tag der Sitzung,

c) die Tagesordnung,

d) den Inhalt der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

(9) (Landesverfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Arzneimittelkommission sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.“

7. Der Abs. 1 des § 38a hat zu lauten:

„(1) Der Träger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme nach straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.“

8. Der Abs. 4 des § 41a hat zu lauten:

„(4) Der Träger der Krankenanstalt hat zusätzlich zum Kostenbeitrag nach Abs. 1 und zum Beitrag nach Abs. 3 für jeden Pflage-tag, für den ein Kostenbeitrag nach Abs. 1 eingehoben wird, einen Betrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Betrag ist auch von den Pflinglingen der Sonderklasse einzuheben, wobei Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Die eingehobenen Beträge sind nach § 3 Abs. 2 des Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetzes, LGBL. Nr. 71/2001, zu überweisen.“

9. Im § 59 werden die lit. e bis g durch folgende lit. e bis h ersetzt:

„e) Ambulante Untersuchungen und Behandlungen können unter den Voraussetzungen nach § 38 durchgeführt werden.

f) Private Krankenanstalten haben eine freiwillige Betriebsunterbrechung einen Monat und ihre Auflassung drei Monate vorher der Landesregierung anzuzeigen.

g) Für private Krankenanstalten, ausgenommen selbstständige Ambulatorien, gelten die Bestimmungen des § 31b über Arzneimittelkommissionen mit Ausnahme des Abs. 4.

h) Für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit gilt § 24. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit einer privaten Krankenanstalt erfolgt durch die Landesregierung. Auf gemeinnützige private Krankenanstalten sind überdies

die §§ 31b Abs. 4, 40, 40a, 41, 41a, 41b, 42 Abs. 2 und 3 und 43 anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 8 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(3) Beurteilungsverfahren der Ethikkommission, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängig sind, sind in der bisherigen Zusammensetzung der Ethikkommission zu Ende zu führen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon-zur Nedden

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

47. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBL. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 15/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern gewährt, die sich in Tirol aufhalten.

(2) Österreichischen Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens sowie deren Angehörige im Sinne des § 47 Abs. 3 des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002,

b) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,

c) Fremde, die Angehörige im Sinne des § 47 Abs. 3 des Fremdengesetzes 1997 von österreichischen Staatsbürgern sind,

d) Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als österreichische Staatsbürger in dem betreffenden Staat,

e) Fremde, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, und Fremde, denen nach dem Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992 bzw. nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 126/2002, Asyl gewährt wurde,

f) Fremde, deren Aufenthalt nach § 35 des Fremdengesetzes 1997 verfestigt ist; im Falle der Aufenthaltsverfestigung von Fremden nach § 35 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997 jedoch nur so lange, als ihr Bemühen, die Mittel zu ihrem Unterhalt durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern, nicht aussichtslos scheint.

(3) Fremden, die nicht nach Abs. 2 den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und die sich in Tirol aufhalten, können vom Land Tirol als Träger von Privatrechten die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 4 Abs. 1), der Krankenhilfe (§ 5 Abs. 1 lit. a), der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 5 Abs. 1 lit. b) und der Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung (§ 6) gewährt werden, wenn es aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer so-

zialen Härte geboten scheint. Auf die Gewährung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Leistungen nach diesem Absatz obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien. Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, können die Leistungen nach diesem Absatz eingeschränkt werden.“

2. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Über die Gewährung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit im § 2a Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.“

3. Im Abs. 10 des § 5 hat der erste Satz zu lauten:

„Über die Gewährung der Krankenhilfe, der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung ist im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit im § 2a Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.“

4. Der Abs. 2 des § 6 hat zu lauten:

„(2) Über die Übernahme der Bestattungskosten ist

im Verwaltungsweg zu entscheiden, soweit im § 2a Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.“

5. Im Abs. 3 des § 10 hat der erste Satz zu lauten:

„Über den Ersatz der Kosten für Leistungen nach § 4, § 5 Abs. 1 lit. a, b und c und § 6 Abs. 1 ist, mit Ausnahme des Ersatzes der Kosten für Leistungen an Fremde nach § 2a Abs. 3, im Verwaltungsweg zu entscheiden.“

6. Im Abs. 3 des § 24 hat der erste Satz zu lauten:

„Über die Pflicht zur Rückerstattung ist, soweit es sich um zu Unrecht empfangene Geldleistungen nach § 4 und § 5 Abs. 1 lit. a, b und c – mit Ausnahme der Leistungen an Fremde nach § 2a Abs. 3 – handelt, im Verwaltungsweg zu entscheiden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren betreffend Fremde nach § 2a Abs. 3 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
van Staa

48. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Parkabgabegesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Parkabgabegesetz 1997, LGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 werden die Worte „von Bundesstraßen und“ aufgehoben.

2. Im Abs. 6 des § 1 wird im zweiten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2002“ ersetzt.

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Parkabgabe

(1) Die Höhe der Parkabgabe ist mit höchstens 1,1 Euro je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

festzusetzen, soweit in den Abs. 2 und 3 und in den §§ 5 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Interesse einer bestmöglichen Parkraumbewirtschaftung kann die Parkabgabe unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der jeweils zulässigen Parkdauer in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Derartige Parkzonen sind in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 zu bezeichnen.

(3) Wird in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 die Verwendung von Parkzeitgeräten im Sinne des § 8 der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, als Kontrolleinrichtung für zulässig erklärt, so kann der Gemeinderat die Höhe der Parkabgabe in Bruchteilen einer halben Stunde festsetzen. Die Höhe der je 30 Minuten zu entrichtenden Parkabgabe darf die nach Abs. 1 oder 2 je angefangene halbe Stunde festgesetzte Parkabgabe nicht überschreiten.“

4. Im Abs. 1 des § 7 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2001“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001“ ersetzt.

5. Der Abs. 5 des § 8 hat zu lauten:

„(5) Die Abgabenbehörde hat dem Abgabenschuldner

a) den entsprechenden Anteil an der bereits entrichteten Parkabgabe, ausgenommen für bereits angefangene Kalendermonate, auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 oder nach den §§ 6 oder 7 Gebrauch zu machen;

2. eine Parkzone, die keine Kurzparkzone ist, zu einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder eine abgabepflichtige Kurzparkzone zu einer anderen Parkzone erklärt wird oder

3. die Abgabepflicht für das Parken in einer Parkzone aufgehoben wird;

b) jenen noch ermittelbaren Wert eines zur bargeldlosen Entrichtung der Parkabgabe bestimmten Datenträgers auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag zu erstatten, wenn der Datenträger funktionsunfähig wird.“

6. § 9 hat zu lauten:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

„§ 9

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtungen

(1) Die Art der Entrichtung der Parkabgabe und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind in Verordnungen nach § 1 Abs. 1 so zu bestimmen, dass die Entrichtung möglichst erleichtert und der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird. Eine Verpflichtung zur Verwendung von Parkzeitgeräten darf in solchen Verordnungen nicht vorgesehen werden.

(2) Soweit es sich nicht um Parkzeitgeräte handelt, sind die im Kraftfahrzeug anzubringenden Kontrolleinrichtungen dem Abgabenschuldner unverzüglich nach der Entrichtung der Parkabgabe auszufolgen.“

7. Im Abs. 5 des § 10 wird im dritten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2000“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2002“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 14 werden die Worte „begeht eine Verwaltungsübertretung“ durch die Worte „begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung“ ersetzt.

9. Der Abs. 3 des § 16 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

49. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBL. Nr. 51, wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Im Abs. 4 des § 16 wird im ersten Satz der Hundertsatz „45 v. H.“ durch den Hundertsatz „35 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

50. Gesetz vom 26. März 2003, mit dem das Tiroler Bergsportführergesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Bergsportführergesetz, LGBl. Nr. 7/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 89/2002, wird wie folgt geändert:

Die Abs. 4 und 5 des § 2 haben zu lauten:

„(4) Unionsbürger und Staatsangehörige von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nach den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten befugt sind, dürfen solche Tätigkeiten in Tirol vorübergehend im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 36 des EWR-Abkommens ausüben. Personen, die

nach den Vorschriften eines anderen Landes zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten befugt sind, dürfen solche Tätigkeiten in Tirol vorübergehend ausüben.

(5) Personen, die nach den Vorschriften eines anderen als im Abs. 4 erster Satz genannten Staates zur Ausübung von Bergsportführertätigkeiten befugt sind, dürfen solche Tätigkeiten in Tirol vorübergehend ausüben, wenn sie ihre Gäste im betreffenden Staat aufgenommen haben und wenn Berg- und Schiführern, Berg- und Schiführeranwärtern, Bergwanderführern und Schluchtführern nach diesem Gesetz im betreffenden Staat das gleiche Recht zukommt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon-zur Nedden

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck